

# Pyrotechnikgesetz-Novelle

Die Novelle des Pyrotechnikgesetzes wird am 1. Juli 2015 in Kraft treten. Die Verantwortung für konforme pyrotechnische Gegenstände soll damit neu verteilt werden.

Die Novelle (Bundesgesetzblatt I Nr. 20/2015) ist ein Änderungsgesetz des Pyrotechnikgesetzes 2010 und dient der Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben. In erster Linie wird damit die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt, mit der die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt harmonisiert werden soll.

**„Bereitstellung“ und „Inverkehrbringen“.** Durch die Vorgaben der Richtlinie war es erforderlich, eine Reihe von neuen Begrifflichkeiten in das Pyrotechnikgesetz aufzunehmen. So wird nun beispielsweise zwischen „Inverkehrbringen“ und „Bereitstellung“ pyrotechnischer Gegenstände auf dem Unionsmarkt unterschieden, wobei beide Begriffe auf die Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstands im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abzielen. Das „Inverkehrbringen“ als erstmaliges Bereitstellen ist jedoch jedem weiteren „Bereitstellen“ vorgereicht. Die Unterscheidung dieser Begriffe ist wichtig, weil unterschiedliche Verpflichtungen der „Wirtschaftsakteure“ daran geknüpft sind. Auch „Wirtschaftsakteur“ ist eine neue Begrifflichkeit im Pyrotechnikgesetz.

Unter „Wirtschaftsakteuren“ sind Hersteller, Importeure und Händler pyrotechnischer Gegenstände zusammengefasst. Sie stehen im Mittelpunkt der Gesetzesänderung, denn ihnen kommen künftig Kontroll- und Mitwirkungsaufgaben in Bezug auf die Konformität pyro-

technischer Gegenstände zu. Abhängig davon, welcher Teil der Liefer- und Vertriebskette sie sind, wird ihnen Verantwortung übertragen, dass die pyrotechnischen Gegenstände den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Aufgrund der neuen Gesetzeslage sind zum Beispiel die Hersteller pyrotechnischer Gegenstände verpflichtet, eine „EU-Konformitätserklärung“ auszustellen, bevor sie einen pyrotechnischen Gegenstand in Verkehr bringen. Diese EU-Konformitätserklärung bestätigt, dass alle vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen an den pyrotechnischen Gegenstand erfüllt sind. Ist ein Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen, hat der Importeur eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung zehn Jahre lang aufzubewahren.

## Allgemeine Grundsätze.

Eine Verbesserung für Normadressaten bringt die Zusammenfassung der Voraussetzungen an pyrotechnische Gegenstände im neuen § 20a Pyrotechnikgesetz „Allgemeine Grundsätze“. Daraus geht auch hervor, dass künftig zusätzliche Angaben zum Hersteller oder Importeur sowie die verpflichtende Anbringung einer Registrierungsnummer an pyrotechnischen Gegenständen erforderlich sind.

Die Registrierungsnummer dient einem einheitlichen Nummerierungssystem, durch das die Rückverfolgbarkeit pyrotechnischer Gegenstände erleichtert werden soll. In diesem Zusammenhang ist der Zugang zu In-



**„Bengalen-Feuer“: Hersteller pyrotechnischer Gegenstände werden verpflichtet, eine EU-Konformitätserklärung auszustellen.**

formationen für die Marktüberwachung bedeutend. Die Wirtschaftsakteure haben der Behörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität pyrotechnischer Gegenstände erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Zudem haben sie bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren mitzuwirken, die mit pyrotechnischen Gegenständen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht oder bereitgestellt haben.

Dazu gehört es, alle in der Handelskette beteiligten Wirtschaftsakteure unverzüglich zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass ein pyrotechnischer Gegenstand nicht mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmt.

**Knallwirkung.** Charakteristisch für pyrotechnische Gegenstände ist, dass sie für Unterhaltung oder technischen Zwecken dienende Erzeugnisse sind, bei deren willkürlich ausgelöster chemischen Reaktion bestimmte Wirkungen in Form von Bewegung, Licht, Knall, Rauch,

Nebel, Druck, Gas oder Reiz bzw. eine Kombination dieser Wirkungen erzielt werden. In Hinblick auf die Knallwirkung erfolgt mit der Novelle eine Klarstellung. Alle zur Knallerzeugung bestimmten pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 sind verboten, außer der Knallsatz enthält ausschließlich Schwarzpulver.

Diese Regelung zielt auf ein verschärftes Verbot von Knallkörpern der Kategorie F2 mit Blitzknallsätzen ab. Ein Blitzknallkörper („Flash Banger“) besteht aus einer nichtmetallischen Hülle mit einem Nitrat- oder Perchlorsatz, dem zusätzlich ein Metallpulver zugeführt wird. Seine Hauptwirkung besteht in einem Knall und einem Lichtblitz.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, die als Knallsatz einen Blitzknallsatz enthalten, bergen für den Verbraucher die Gefahr von Hörschäden, von Verbrennungen am Körper und Verletzungen der Augen. Von praktischer Relevanz ist außerdem die Aufnahme und Definition von „Verbundfeuerwerk“ im Pyrotechnikgesetz.

**Kontrollaufgaben.** Mit der Pyrotechnikgesetz-Novelle werden die Wirtschaftsakteure stärker in die Pflicht genommen, mit den Marktüberwachungsbehörden zu kooperieren und ihre Kontroll- und Mitwirkungsaufgaben wahrzunehmen. Durch diese neue Verantwortung der Wirtschaftsakteure soll ein hohes Niveau beim Schutz der Gesundheit von Menschen und bei der Sicherheit gewährleistet werden. *Anne Hittmann*